jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1997/6/10 B528/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1997

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit
VfGG §86
VfGG §88
BAO §295

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens als gegenstandslos infolge Erlassung eines geänderten Einkommensteuerbescheides; Kostenzuspruch

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Der Bund (Bundesminister für Finanzen) ist schuldig, dem Beschwerdeführer die mit S 18.000,-- bestimmten Prozeßkosten binnen vierzehn Tage bei Zwang zu bezahlen.

Begründung

Begründung:

I. Der Beschwerdeführer bekämpft vor dem Verfassungsgerichtshof den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vom 30. November 1995, Z6/435/1-BK/Fe-1994, womit der gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 7. Juli 1994 betreffend Einkommensteuer 1993 erhobenen Berufung (nur) teilweise Folge gegeben wurde; insbesondere fanden die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Unterhaltspflichten keine Berücksichtigung.

Die belangte Behörde wies in ihrer Gegenschrift darauf hin, daß dieser Bescheid nicht mehr dem Rechtsbestand angehöre, weil am 26. Juni 1996 vom Finanzamt Linz ein gemäß §295 Abs1 BAO geänderter Einkommensteuerbescheid für 1993 erlassen worden sei, gegen den der Beschwerdeführer abermals Berufung und in weiterer Folge eine zu B3517/96 protokollierte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben habe.

Über Anfrage des Verfassungsgerichtshofes (§86 VerfGG) gab der Beschwerdeführer bekannt, daß er sich nicht klaglos gestellt erachte, weil auch durch den zu B3517/96 angefochtenen Bescheid der Finanzlandesdirektion von Oberösterreich vom 30. September 1996 die Absetzbarkeit der Unterhaltsleistungen zur Gänze verneint worden sei.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Der neue Einkommensteuerbescheid 1993 hat gemäß §295 BAO den bisherigen Einkommensteuerbescheid 1993 ersetzt. Es hat daher auch die mit der vorliegenden Verfassungsgerichtshofsbeschwerde angefochtene

Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion vom 30. November 1995, die sich auf den bisherigen Einkommensteuerbescheid bezogen hat, ihre Rechtswirkungen verloren (zB VfSlg. 8730/1980).

Auch die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Gründe sind nicht geeignet, die Annahme eines - weiterbestehenden - Rechtsschutzinteresses für das den Bescheid vom 30. November 1995 betreffende verfassungsgerichtliche Verfahren zu begründen.

Sohin war gemäß §86 VerfGG die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

2. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §88 VerfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von S 3.000,--.

Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B528.1996

Dokumentnummer

JFT_10029390_96B00528_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at